

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: 44. Gedenkmedaille	1035
Genehmigungsverfahren Coenen	1037
Genehmigungsverfahren Firma SGL epo GmbH	1037
Öffentliche Zustellung	1038
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	1039
Öffentliche Zustellung	1039
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1039
Kempen: Wiederwahl des Schiedsmannes	1040
Niederkrüchten: Jahresabschluss Gemeindewerke	1040
Flächennutzungsplan Mühlrather Mühle	1041
Bebauungsplan Nie-117	1043
Nettetal: Jahresabschluss Nette Betrieb	1020
Willich: Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden	1045
Widmung von Straßen	1046
Sonstige: Jagdgenossenschaften Schiefbahn	1054
Wasser- und Bodenverband Straelener Veen	1054
Verbandsversammlung Niersverband	1056
Kraftloserklärung Sparkasse Krefeld	1057
Nachruf Königs	1058
Nachruf Siever	1059

des Ortes, in erster Linie aber eine Würdigung desjenigen, der in jahrzehntelanger Arbeit die Vergangenheit seines Heimatortes erkundet und in zahlreichen, bis heute unübertroffenen Publikationen den Bürgern und den Historikern nahegebracht hat. Gottfried Krickler wurde am 16. Mai 1886 in Anrath geboren. Nach dem Besuch der Anrather Volksschule und des Gymnasiums studierte er Philosophie, Geschichte, Sprach- und Literaturwissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Münster und Bonn. An der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn wurde er 1912 mit einer Arbeit über „Die Grundlagen der epischen Technik Theodor Fontanes“ zum Doktor der Philosophie promoviert, die als Band 4 der Bonner Forschungen veröffentlicht wurde. Nach der Ausbildung zum Bibliothekar wurde er zum Kriegsdienst eingezogen. 1919 wurde er als Bibliothekar an die Universitätsbibliothek Köln berufen, an der er seit 1924 als Bibliotheksrat arbeitete. Krickler leitete die Bibliothek der Medizinischen Fakultät. Mit Wirkung zum 1. Dezember 1946 wurde er in den Ruhestand versetzt und siedelte von Köln in seinen Heimatort Anrath über.

Kricklers Schriften, von denen zahlreiche auch als Artikel in Zeitungen und Zeitschriften erschienen, widmeten sich anfangs dem Thema seiner Dissertation Theodor Fontane, dann Themen aus seinem beruflichen Umfeld, dem Bibliothekswesen allgemein, insbesondere aber den medizinischen Bibliotheken. Zahlreiche bibliothekskundliche Artikel erschienen aus seiner Feder. Dritter Schwerpunkt seiner schriftlichen Arbeiten war die Heimatgeschichte, der er sich nach seiner Übersiedlung nach Anrath in besonderem Maße widmete.

Was er mit seinen Studien und Veröffentlichungen zur Ortsgeschichte erreichen wollte, formulierte er im Vorwort zu seinem Hauptwerk „Geschichte der Gemeinde Anrath von den Anfängen bis zur Gegenwart“. Sein Anspruch war umfassend: „Es (= das Werk) will die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Anrath in ihren politischen, sozialen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Bekanntmachung des Kreises Viersen

44. Gedenkmedaille des Kreises Viersen für Dr. Gottfried Krickler

Es ist kein Zufall, dass die 44. Gedenkmedaille des Kreises Viersen in diesem Jahr an einen früheren Anrather Bürger erinnert. Angesichts des 1000jährigen Jubiläums, das die ehemalige Gemeinde Anrath im Jahre 2010 mit vielfältigen Aktivitäten und Veranstaltungen begeht, ist die Gedenkmedaille gleichsam eine Reverenz vor der reichhaltigen Geschichte

darstellen, von den ersten aufspürbaren Anfängen ältester Zeit bis in die lebendige Gegenwart. Einbezogen sind alle Gebiete, die im Laufe der Zeit mit der Gemeinde oder Pfarre Anrath verbunden waren und an der Entwicklung der Ortschaft teilgenommen haben“. Wichtig war ihm auch zu betonen, dass seine Bearbeitung der Anrather Geschichte „in allen Teilen auf die Quellen“ zurückgeht. Das macht sein Werk manchmal spröde, verleiht ihm aber ein hohes Maß an Zuverlässigkeit. Wissenschaftlichkeit war die eine Seite. Seine ‚Zielgruppe‘ waren in erster Linie die „Eingesessenen“: „In ihnen soll es Sinn und Verständnis für das geschichtliche Werden der Heimat und das Schicksal ihrer Bewohner, der eigenen Vorfahren, wecken und erhalten“. Wissenschaftliche Gründlichkeit verbindet er deshalb mit allgemein verständlicher Ausdrucksweise. Die fast 500 Seiten umfassende ‚Geschichte Anraths‘ erschien 1959 als Band 7 der Schriftenreihe des Landkreises Kempen-Krefeld.

Seine zweite ortsgeschichtliche Monographie – 1965 ebenfalls in der Schriftenreihe des Kreises erschienen – stellt die Geschichte des Schul- und Unterrichtswesens in Anrath dar.

Gottfried Krickler wollte, wie die soeben angeführten Zitate zeigen, für die Anrather Bürger schreiben, ihnen ihre Vergangenheit nahebringen. So finden sich zahlreiche seiner Artikel in der Rheinischen Post und im Heimatbuch des Kreises Kempen-Krefeld. Hier konnte er die Bürger erreichen.

In Anerkennung seiner Verdienste um die Heimatgemeinde verlieh ihm die Gemeinde Anrath 1960 das Ehrenbürgerrecht. Dr. Gottfried Krickler starb am 17. Januar 1972 im Alter von 85 Jahren.

Nach seinem Tode ehrte ihn die Stadt Willich, indem sie die Städtische Katholische Grundschule in Gottfried-Krickler-Schule umbenannte. Gottfried Krickler wiederum machte sich über seinen Tod hinaus um Anrath verdient, indem er zusammen mit seiner 1969 verstorbenen Ehefrau die Dr. Gottfried-und-Sophie-Krickler-Studienstiftung ins Leben rief, die Schüler und Studierende aus Anrath finanziell unterstützen soll.

Die 44. Gedenkmedaille des Kreises Viersen ist die letzte ihrer Art. Geboren wurde die Idee zu ihrer Herausgabe am 16. September 1965 bei einer Sitzung des Kreisausschusses auf dem Rheinschiff „Karl Jarres“¹. Gemeinsam mit der damaligen Kreissparkasse des Landkreises Kempen-Krefeld wollte der Kreis an historisch bedeutsame Persönlichkeiten aus seinen Städten und Gemeinden erinnern. An Namen und Personen hat es nie gefehlt. Wenn man die Reihe der Geehrten von 45 Jahren Gedenkmedaille Revue passieren lässt, wird deutlich, in welchem großen Maße der Kreis und seine Gemeinden bedeutende Künstler und Wissenschaftler, Theologen und Politiker, Unternehmer und Gewerkschafter hervorgebracht hat. Damit hat die Gedenkmedaille ihre wichtigste Aufgabe erfüllt.

¹ Siehe Jürgen Karsten, 25 Jahre Gedenkmedaillen des Kreises Viersen, in: HBV 44 (1993), S. 45-52, hier S. 45.



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren des Landwirts Coenen in Kempen

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) des Herrn Peter Josef Coenen, Hülingsweg 8, 47906 Kempen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG

Zu dem o.g. Antrag wurden in der Zeit der Einwendungsfrist vom 16.09.2010 bis 29.10.2010 keine Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin am 06.12.2010 findet somit nicht statt.

Viersen, den 18.11.2010

gez.: Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1037

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren der Firma SGL epo GmbH

Änderungsantrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Firma SGL epo, Siemensring 24, 47877 Willich

Die Firma SGL epo GmbH, beantragte am 27.09.2010 die Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V. m. Nr. 5.2 Spalte 1 der 4. BImSchV für eine Anlage zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas-oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren,

soweit die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt.

Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Erhöhung der Kapazität durch
 - Änderung der Materialstärke
 - Ausweitung der Betriebszeiten
 - Änderung der Betriebsweise
2. Errichtung von 4 Kühlcontainern
3. Aufstellung eines Werkstattmaterialcontainers
4. Betrieb der dritten Imprägnieranlage (Parallelbetrieb/ § 16 Abs. 4 BImSchG)

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **09.12.2010 bis einschließlich 07.01.2011** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2243, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

**Montag bis Freitag von
08.30 bis 12.30 Uhr,
Und Montag bis Donnerstag
14.00 bis 15.30 Uhr**

Stadt Willich, Technisches Rathaus, Zimmer 11, Rothweg 2, 47877 Willich

**Montag, Dienstag, Donnerstag von
07.30 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von
07.30 bis 17.00 Uhr
Und Freitag von
07.30 bis 12 Uhr**

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Kreisverwaltung Viersen oder bei der Stadt Willich innerhalb der **Einwendungsfrist vom 09.12.2010 bis 21.01.2010** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW

gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BlmSchG, die nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 9. BlmSchV erfolgt, durchgeführt. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **22.02.2011, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in **Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2316, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 18.11.2010

gez.: Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1037

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Madalin Boiu**, letzte bekannte Anschrift: Arnold-Leenen-Straße 1, 47877 **Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.11.2010** ein Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643-st, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.11.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1038

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen vom 11.10.2010/18.10.2010 gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1.b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 29.10.2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 44 vom 11.11.2010) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 15.11.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1039

Bekanntmachung des Kreises Viersen Öffentliche Zustellung

Gegen **Andrea Legermann**, letzte bekannte Anschrift: Im Propsteigarten 1, 47906 **Kempfen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.11.2010** ein Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643-st, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.11.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1039

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag des Herrn Johannes Hessen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Johannes Hessen stellte mit Datum vom 12.07.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Gesamtkapazität von 1.967 Mastschweinen.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.7.3 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 02.11.2010

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1039

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wiederwahl des Schiedsmannes für den Bezirk Kempen – Tönisberg

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 05.10.2010

Herrn Michael Foehde, Ryckenweg 24 in 47906 Kempen,

als Schiedsman für den Schiedsbezirk Kempen - Tönisberg

und damit auch als stellvertretenden Schiedsman für den Schiedsbezirk

Kempen - St. Hubert wiedergewählt.

Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichtes Kempen hat durch Beschluss

vom 04.11.2010 die Wiederwahl für die Dauer von fünf Jahren bestätigt.

Die neue Amtszeit des Schiedsmannes beginnt am 04.11.2010.

Die Wiederwahl des Schiedsmannes wird hiermit bekannt gemacht.

Kempen, den 15. November 2010

Der Bürgermeister

gez.

Rübo

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1040

Bekanntmachung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, hat am 27. Mai 2010 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 festgestellt und beschlossen, vom Bilanzgewinn an die Gesellschafter 190.000,00 Euro auszuschütten und 4.187,93 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

An die Gemeinde Niederkrüchten GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 30. März 2010

thp treuhandpartner gmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden bei der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, zur Einsichtnahme aus.

Niederkrüchten, den 26. November 2010

gez. Blech
Kfm. Geschäftsführer

gez. Rögele
Techn. Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1040

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wochenendhausgebiet Mühlrather Mühle“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15. November 2010 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), die Auslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wochenendhausgebiet Mühlrather Mühle“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **13. Dezember 2010** bis einschließlich **21. Januar 2011 (außer 24. und 31. Dezember 2010)** im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Poststr. 27, während folgender Dienststunden öffentlich aus:
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:
FFH-Vorprüfung

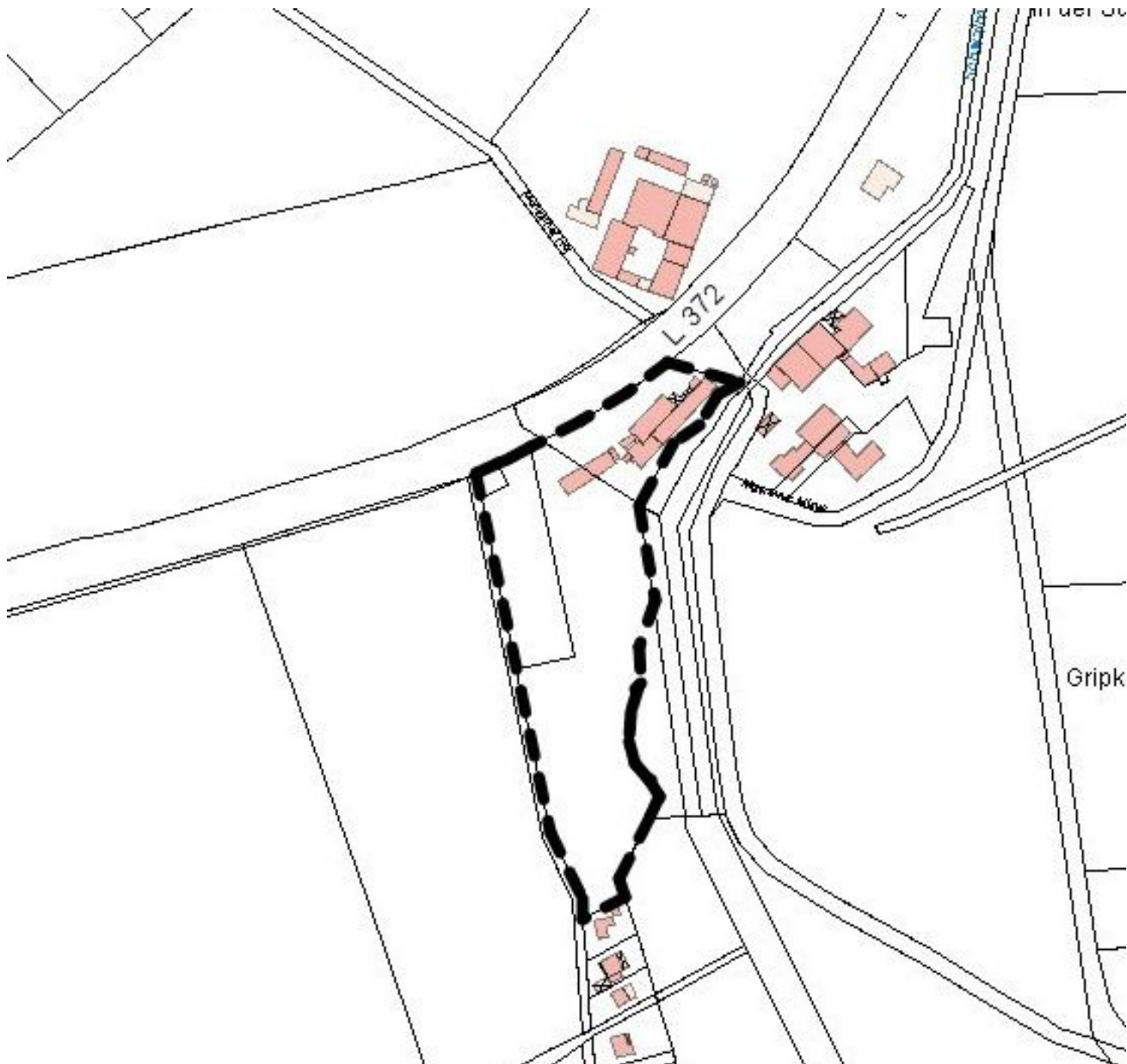
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 16. November 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1041



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 16. November 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-117 „VEP Wochenendhausgebiet Mühlrather Mühle“

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1043

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15. November 2010 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-117 „VEP Wochenendhausgebiet Mühlrather Mühle“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **13. Dezember 2010** bis einschließlich **21. Januar 2011 (außer 24. und 31. Dezember 2010)** im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Poststr. 27, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

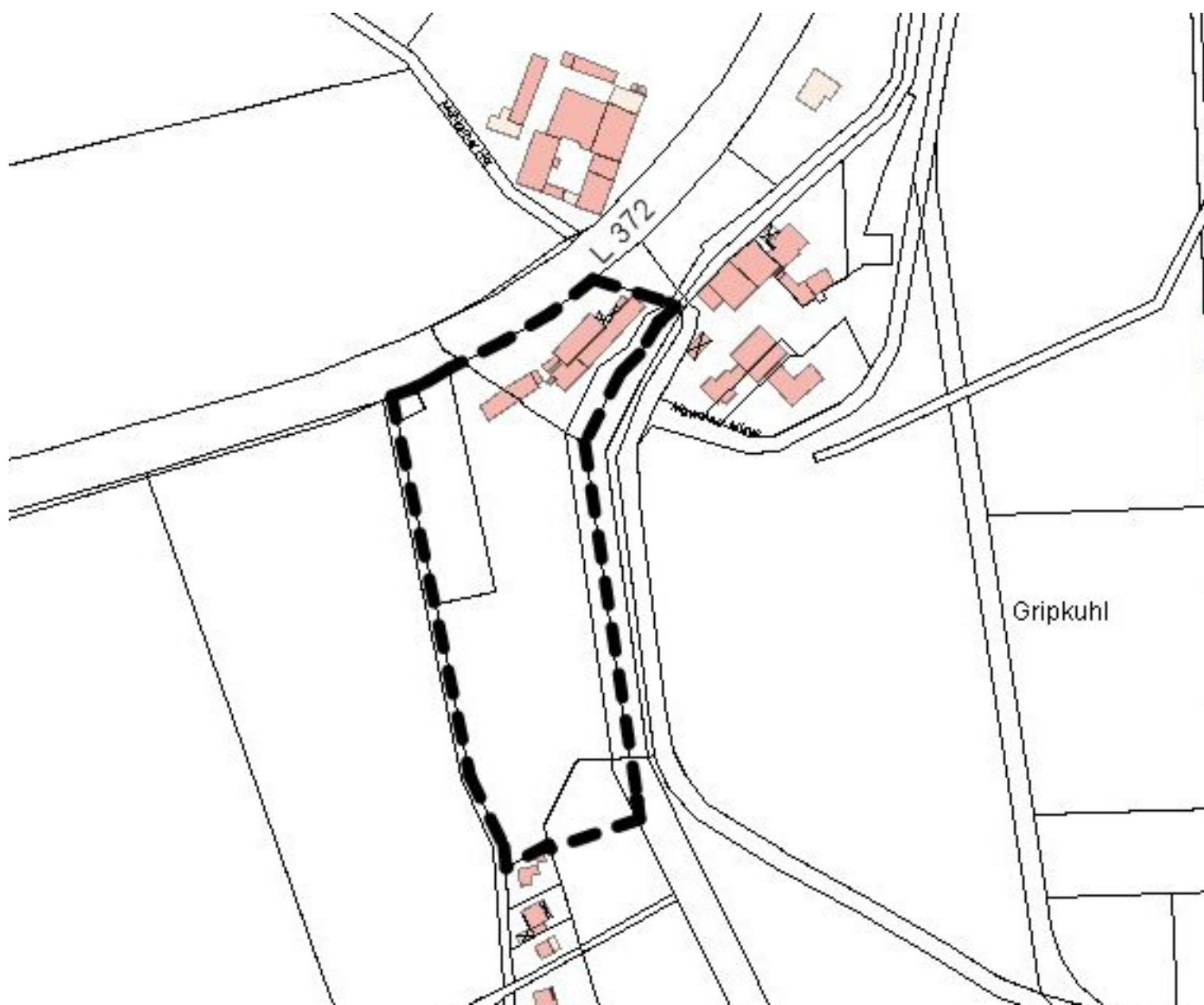
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Folgende umweltbezogene Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten,
- Schallgutachten

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieses Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Gewerbsteuerbescheid vom 26.11.2010 für Herrn Werner Costa Dube, zuletzt wohnhaft Brasilien, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 23.11.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schmidt

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1045

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Gewerbsteuerbescheid vom 08.11.2010 für Herrn Joung-Goo Jung, zuletzt wohnhaft Marseillestr. 16, 47877 Willich, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 23.11.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schmidt

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1045

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Gewerbsteuerbescheid vom 22.10.2010 für Herrn Marcus Lienert, zuletzt wohnhaft Thailand, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 23.11.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schmidt

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1045

Bekanntmachung der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte bzw. Plätze mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

1.)

Berthold-Nelke-Weg

– von Kreuzstraße bis Hinterkante Hausnummer 10

Gemarkung Willich, Flur 24, Teil aus Flurstück 2922, Flurstücke 3123, 3330, 3329 und 3358

– **Verkehrsberuhigter Bereich** –

Nicht maßstäblich

2.)

Günzelstraße

– von Ecke Ampferweg bis Ausbauende östlich sowie westlich einschließlich Parkplatz

a) Gemarkung Willich, Flur 23, Flurstück 326

– **Verkehrsberuhigter Bereich** –

b) Gemarkung Willich, Flur 23, Flurstück 325

– **Parkplatz** –

Nicht maßstäblich

3.)

Kopfweidenweg

– von Josefsplatz bis Regina-Brunner-Straße –

Gemarkung Anrath, Flur 30, Flurstück 922

– **Gemeinsamer Fuß- und Radweg** –

Nicht maßstäblich

4.)

Im Sonnenschein

– von Hausnummer 26 bis Süchtelner Straße einschließlich Fuß- und Radweg

a) Gemarkung Anrath, Flur 20, Teil aus Flurstück 519 und Teil aus 520

– **Anliegerstraße** –

b) Gemarkung Anrath, Flur 20, Teil aus 520

– **Gemeinsamer Fuß- und Radweg** –

Nicht maßstäblich

5.)

Niederstraße

– von Vorderkante Hausnummer 63 bis Ausbauende

Gemarkung Schiefbahn, Flur 7, Teil aus Flurstück 1412

– **Anliegerstraße** –

Nicht maßstäblich

6.)

Pappelallee

– von Vorderkante Hausnummer 33 bis Ende Wendehammer sowie Parkplatz vorm Kindergarten –

- a) Gemarkung Neersen, Flur 18, Flurstück 139
– **Anliegerstraße** –
- b) Gemarkung Neersen, Flur 18, Flurstück 119
– **Parkplatz** –

Nicht maßstäblich

Die dargestellten Pläne sind Bestandteil dieser Widmung.
Ebenso können die Pläne, welche die gewidmeten Straßen- und Wegeflächen sowie Plätze darstellen, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

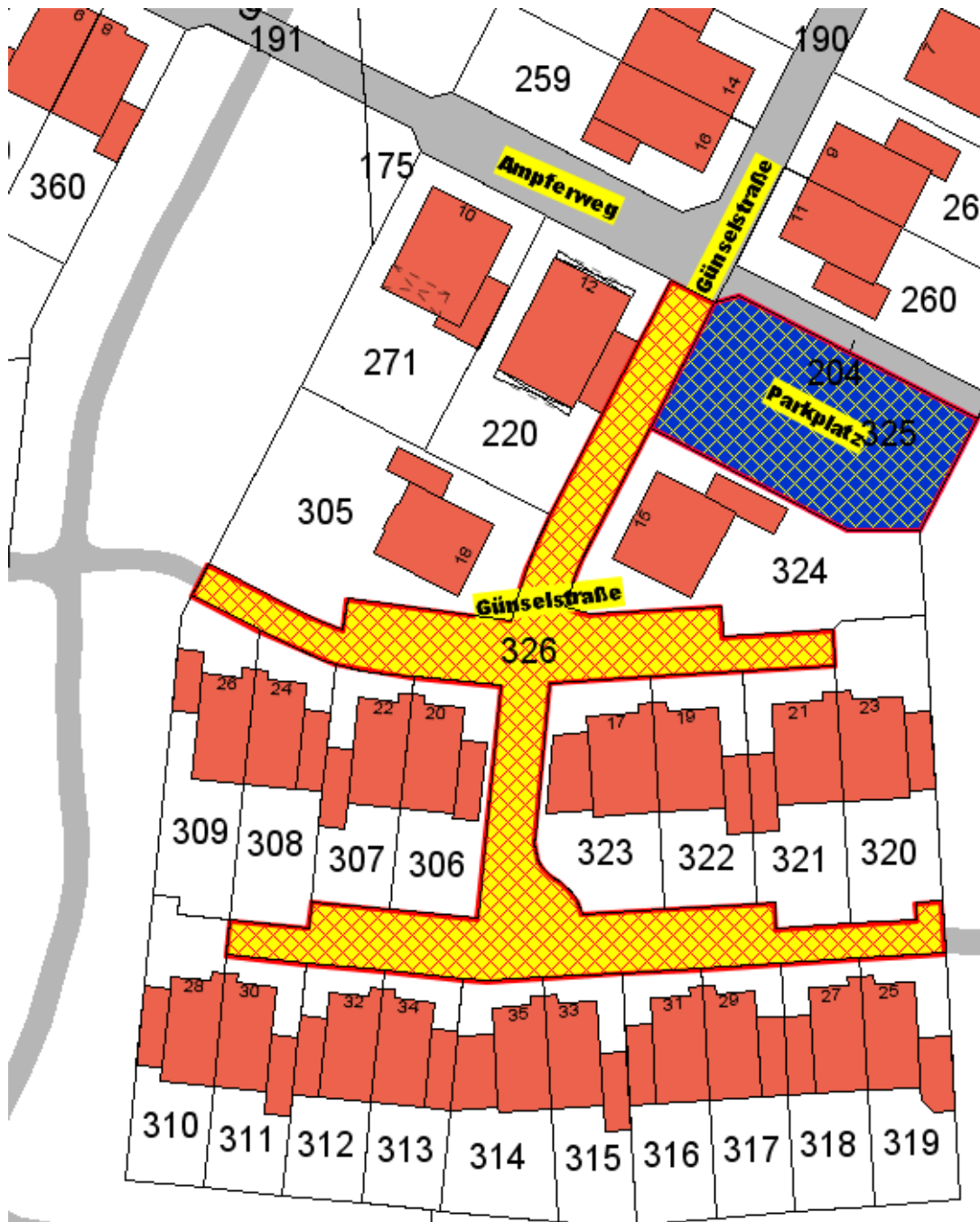
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Willich zu richten.

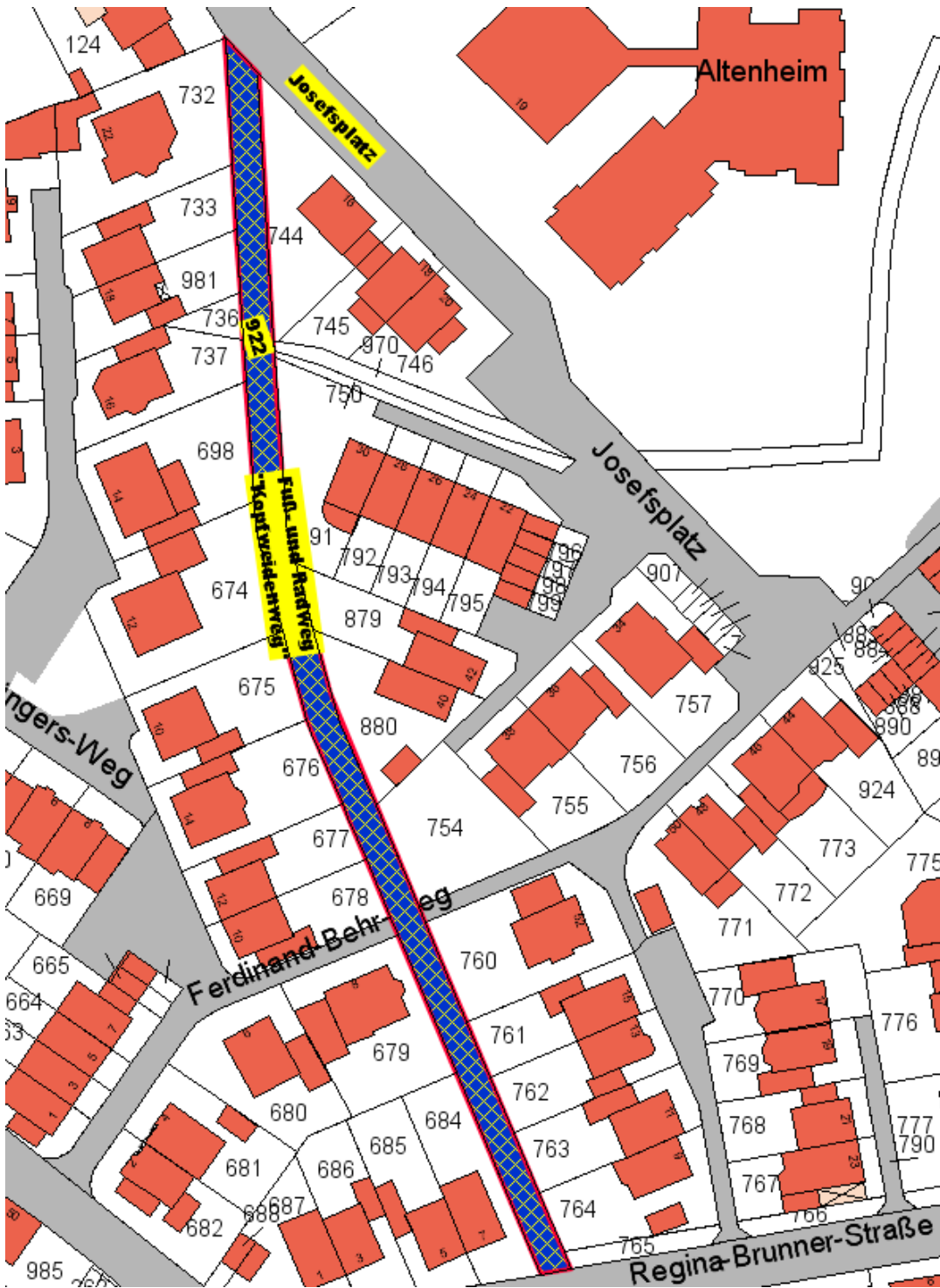
Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 18.11.2010

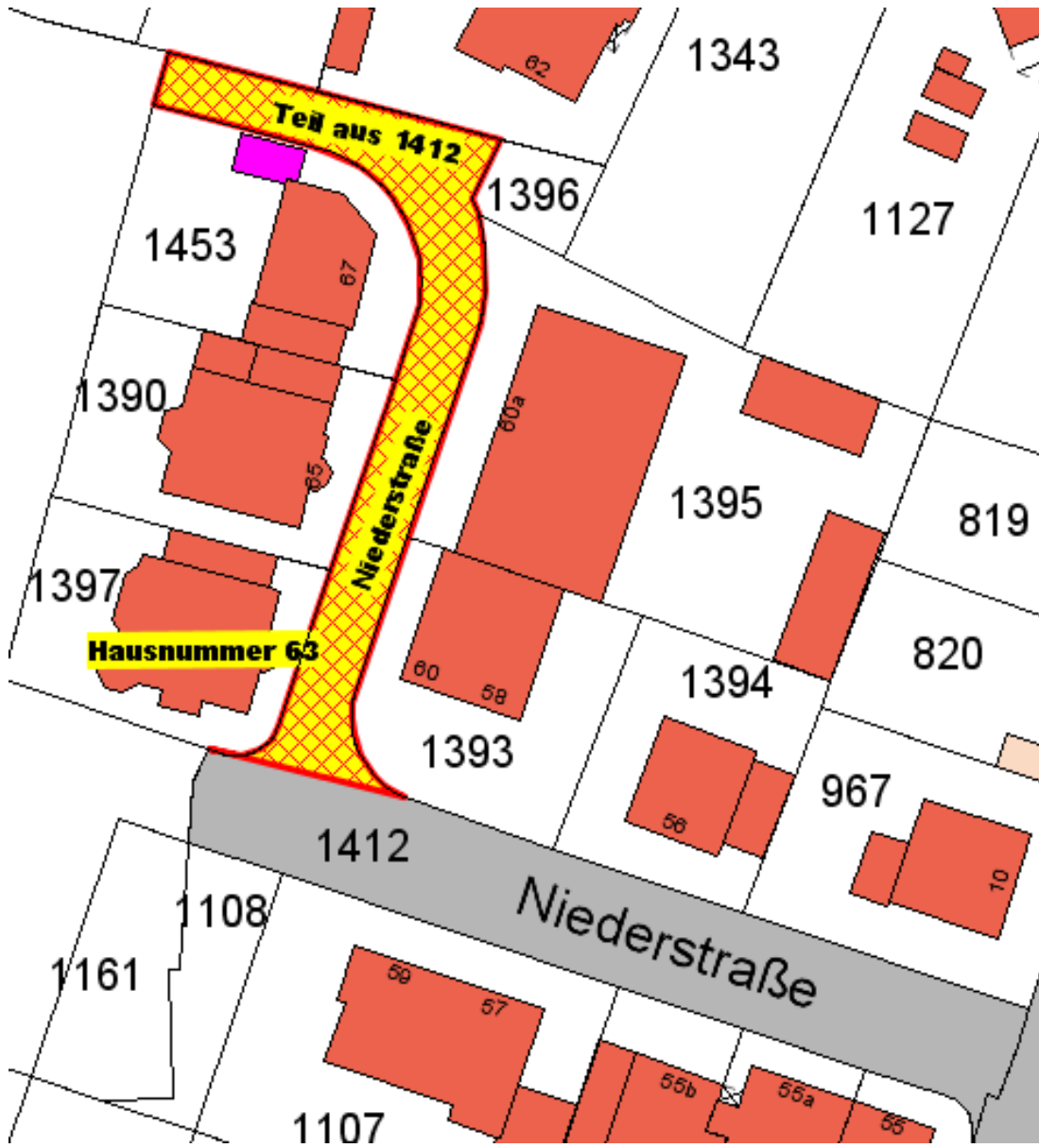
Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

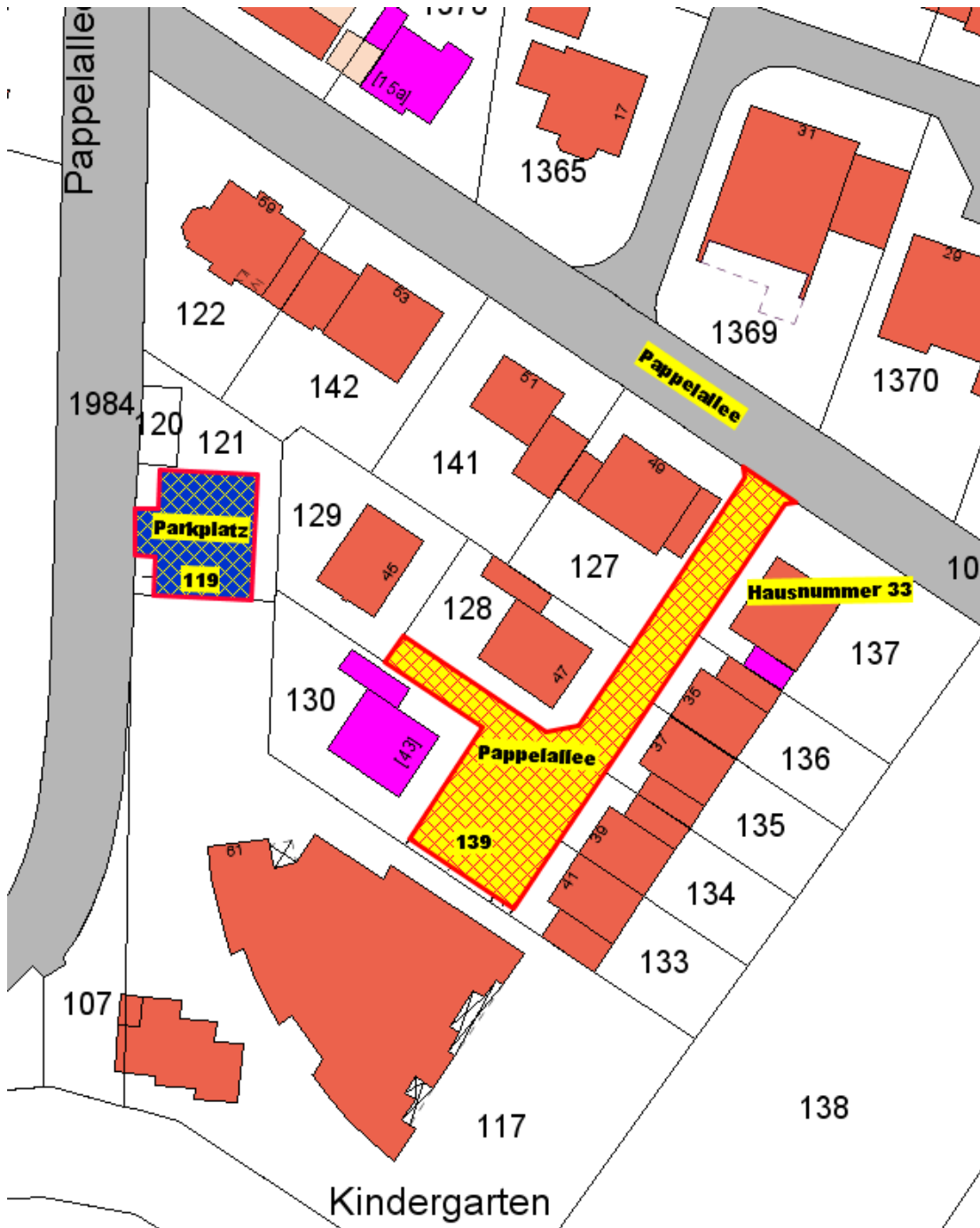
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1046











Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Schief- bahn

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 18. und 25. November 2010 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2010
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2011
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2011

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02. Dezember 2010 bis zum 17. Dezember 2010 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 02. Dezember 2010

gez. Mertens
Vorsitzender des
Vorstandes
des Bezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des
Vorstandes
des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1054

1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen vom 15.11.2010

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen hat am 03.11.2010 die 1. Änderung seiner Satzung beschlossen.

Diese Änderung wird gemäß §§ 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG -NW AG WVG- vom 07.03.1995 (GV NW S. 279) in den derzeit gültigen Fassungen wird die Satzungsänderung veröffentlicht.

§ 6 Mitglieder

Änderung – Punkt 3 b

- b) für die Eigentümer die Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke

§ 10 Wahl des Verbandsausschusses

Änderung – Punkt 2 a und 2 b

- a) Vorteilhabende und Erschwerer – Gruppe A

Die Mitglieder der Beitragsgruppe § 6 Abs. 1 a) erhalten je Mitglied, unabhängig von Anzahl der Erschwernisse, eine Stimme.

Der Niersverband entsendet einen Vertreter entsprechend § 9.

- b) Gewässereigentümer und Anlieger – Gruppe B

Der Eigentümer von Gewässer- und/oder Anliegerflächen, unabhängig von Anzahl und Größe, hat in der Beitragsgruppe gemäß § 6 Abs. 1 b) eine Stimme.

§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder

Zusatz zum Text – Punkt 1/letzter Satz

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband über Grundstücksveränderungen (Verkäufe, Käufe und Grundstücksteilungen, etc.) von Anliegergrundstücken unverzüglich zu informieren.

§ 27 Jahresüberschuss

Änderung – Überschrift

§ 27 Jahresabschluss

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (NW AG WVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 279) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Ausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Bodenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 15.11.2010

Kreis Kleve

Der Landrat

Als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Spreen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1054

**23. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Donnerstag, 16. Dezember 2010, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 10.12.2009
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Vorstandes Vorlage
6. Übernahme von Aufträgen gem. § 2 Abs. 4 NiersVG Vorlagen
 - a) der Gemeinde Rheurdt
 - b) der Gemeinde Brüggen
 - c) der Flughafen Niederrhein GmbH in Weeze
 - d) der Niederrheinwerke Service GmbH
7. Aufstellung der Übersicht 2010 - 2014 über die Verbandsunternehmen des Niersverbands gemäß § 3 NiersVG Vorlage
8. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 Vorlage
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 Vorlage
10. Wahl der Rechnungsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2011 Vorlage

- | | |
|--------------------------------------------|---------|
| 11. Ersatzwahlen zum Verbandsrat | Vorlage |
| 12. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss | Vorlage |
| 13. Verschiedenes | |

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10.30 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NiersVG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1056

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 02.09.2010
sind an dem von der Sparkasse Krefeld
ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3101528531

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom
15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom
21.06.1999, wird die Sparurkunde hierdurch für kraft-
los erklärt.

Krefeld, den 02.12.2010
Sparkasse Krefeld

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1057

Nachruf

Am 24. Oktober verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter und Kollege

Heinrich Königs

aus Wegberg im Alter von 77 Jahren.

Herr Königs war über 15 Jahre als Sachbearbeiter im Personalamt des Kreises Viersen beschäftigt. Im November 1993 ging er in den Ruhestand.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

41747 Viersen, im Oktober 2010

KREIS VIERSEN
DER LANDRAT

Peter Ottmann
Landrat

Matthias Neelen
Personalratsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1058

Nachruf

Am 30. Oktober verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

Mechtilde Siever

aus Krefeld im Alter von 92 Jahren.

Frau Siever war von Juli 1974 bis März 1983 als Sozialarbeiterin im Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreises Viersen beschäftigt.

Ihr Andenken werden wir in Ehren halten.

41747 Viersen, im November 2010

KREIS VIERSEN
DER LANDRAT

Peter Ottmann
Landrat

Matthias Neelen
Personalratsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1059

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
